schirmformular eine oder mehrere Aktionärsvereinigungen beispielhaft aufführen, um dem Aktionär die Auswahl für eine Zuleitung gem. § 135 Abs. 1 S. 5 zu erleichtern. Es ist hierzu aber nicht verpflichtet (→ Rn. 40).

8. Untervollmacht (Abs. 5 S. 1)

46 Der Intermediär darf Personen, die nicht seine Angestellten sind, gem. § 135 Abs. 5 S. 1 nur dann unterbevollmächtigen, wenn die Vollmacht dies gestattet. Die ursprünglich bestehende weitere Einschränkung, dass der Intermediär (seinerzeit noch: das Kreditinstitut) am Ort der Hauptversammlung keine Niederlassung haben darf, wurde bereits durch das KonTraG aufgehoben.[163] Die Zulassung der Unterbevollmächtigung soll es den Intermediären erleichtern, die Vertretung bei einer Vielzahl von Hauptversammlungen zu organisieren.[164] Die Gestattung der Unterbevollmächtigung muss **Bestandteil der Vollmachtserklärung** sein und **ausdrücklich** erteilt werden.[165] Der Name des Unterbevollmächtigten muss nicht in die Vollmachtserklärung aufgenommen werden.[166] Möglich ist auch die Entsendung eines gemeinsamen Unterbevollmächtigten durch mehrere Intermediäre (in der Praxis unüblich).[167] Auch die Unterbevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist grundsätzlich zulässig.[168]

47 Der Unterbevollmächtigte unterliegt den **Bindungen,** denen auch der Intermediär selbst unterliegen würde (etwa § 135 Abs. 3 S. 3 und 4).[169] Für die Stimmrechtsausübung entsprechend eigenen Abstimmungsvorschlägen (§ 135 Abs. 1 S. 4 Nr. 1, Abs. 3 S. 1) ist auf die Abstimmungsvorschläge des Intermediärs abzustellen.[170]

48 Aus § 135 Abs. 5 S. 1 ergibt sich im Umkehrschluss, dass **Angestellte des Intermediärs**[171] auch ohne ausdrückliche Gestattung unterbevollmächtigt werden können. Gleiches gilt für verbeamtete Mitarbeiter öffentlich-rechtlicher Körperschaften.[172] Für den Verzicht auf eine ausdrückliche Gestattung der Unterbevollmächtigung sprechen hier bereits rein praktische Erwägungen, da ansonsten stets das Vertretungsorgan handeln müsste.[173] Die Erteilung der Untervollmacht an Angestellte richtet sich nach den allgemeinen Vertretungsregeln des Intermediärs.[174] Es reicht nicht aus, dass der betreffende Angestellte Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter ist, wenn er nicht alleinvertretungsberechtigt ist.[175]

49 Nach § 135 Abs. 3 S. 2 aF war der Unterbevollmächtigung ausdrücklich die **Übertragung der Vollmacht** gleichgestellt. Die Regelung wurde durch das ARUG aufgehoben. Inhaltlich ist mit der Aufhebung keine Änderung verbunden, da eine Übertragung der Vollmacht zivilrechtlich ohnehin nicht möglich ist.[176] Letztlich sollte § 135 Abs. 3 S. 2 aF nur einen umfassenden **Umgehungsschutz** bewirken.[177] Auch ohne eine solche Regelung erfasst § 135 Abs. 5 S. 1 alle denkba-

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

---

[163] Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 21; zum alten Recht s. Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff/Eckardt Rn. 52; Kölner Komm AktG/Zöllner, 1. Aufl. 1985, Rn. 50.

[164] Begr. RegE, BT-Drs. 16/11642, 34 f.

[165] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 39; GroßkommAktG/Grundmann Rn. 55; Hüffer/Koch/Koch Rn. 39; MüKoAktG/Arnold Rn. 168; aA Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 532.

[166] Grigoleit/Herrler Rn. 37; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 531; MüKoAktG/Arnold Rn. 168.

[167] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 39; MüKoAktG/Arnold Rn. 168; K. Schmidt/Lutter/Spindler Rn. 19; Marsch-Barner FS Peltzer, 2001, 261 (269).

[168] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 39; GroßkommAktG/Grundmann Rn. 55; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 538; MüKoAktG/Arnold Rn. 171; Marsch-Barner FS Peltzer, 2001, 261 (272); Simon/Zetzsche ZGR 2010, 918 (942); aA K. Schmidt/Lutter/Spindler Rn. 19.

[169] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 39; GroßkommAktG/Grundmann Rn. 55; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 534; aA MüKoAktG/Arnold Rn. 170.

[170] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 39; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 534.

[171] Zum Begriff s. Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 529.

[172] Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 528; K. Schmidt/Lutter/Spindler Rn. 19.

[173] Vgl. GroßkommAktG/Grundmann Rn. 55; Hüffer/Koch/Koch Rn. 39; MüKoAktG/Arnold Rn. 169; K. Schmidt/Lutter/Spindler Rn. 19.

[174] Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 530; MüKoAktG/Arnold Rn. 169.

[175] MüKoAktG/Arnold Rn. 169.

[176] Vgl. Hüffer/Koch/Koch Rn. 39; MüKoAktG/Arnold Rn. 172; J. Schmidt WM 2009, 2350 (2355).

[177] Ausschussbericht bei Kropff 197.

ren Konstellationen der Unterbevollmächtigung, sodass ein ausdrücklicher Umgehungsschutz nicht erforderlich ist.

III. Pflichten in der Vorbereitungsphase der Hauptversammlung (Abs. 2 und 4)

1. Allgemeines

50 § 135 Abs. 2 und 3 regeln in Anlehnung an die vor Inkrafttreten des ARUG geltende Rechtslage die Stimmrechtsausübung entsprechend eigenen Abstimmungsvorschlägen. § 135 Abs. 2 deckt sich inhaltlich weitgehend mit § 128 Abs. 2 aF und regelt die Informationspflichten der Intermediäre im Vorfeld der Hauptversammlung. § 135 Abs. 4 betrifft die Stimmrechtsausübung entsprechend den Verwaltungsvorschlägen und stellt hierfür ebenfalls bestimmte Informationspflichten auf.

2. Unterbreitung eigener Abstimmungsvorschläge (Abs. 2 S. 1 und 2)

51 **a) Voraussetzungen.** Will ein Intermediär, das Stimmrecht aufgrund einer Vollmacht nach § 135 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 ausüben, hat er dem Aktionär rechtzeitig eigene Abstimmungsvorschläge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zugänglich zu machen. Das ARUG hat hier zu einer Modelländerung geführt. Nach der alten Rechtslage war die Pflicht zur Unterbreitung eigener Abstimmungsvorschläge an die Pflicht zur Weiterleitung der Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 gekoppelt. Sie bestand bereits dann, wenn der Intermediär (seinerzeit noch: das Kreditinstitut) überhaupt beabsichtigte, das Stimmrecht für Aktionäre auszuüben.[178] Seit Inkrafttreten des ARUG ist die Unterbreitung eigener Abstimmungsvorschläge nur noch dann erforderlich, wenn der Intermediär eine Stimmrechtsausübung gem. § 135 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 anbietet. Erforderlich ist eine **konkrete Absicht,** das Stimmrecht aufgrund einer generellen Vollmacht entsprechend eigenen Abstimmungsvorschlägen auszuüben. Die bloße Einholung von Vollmachten reicht für die Annahme einer solchen konkreten Absicht noch nicht aus.[179] Alternativ kann der Intermediär auch eine Stimmrechtsausübung gem. § 135 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 entsprechend den Verwaltungsvorschlägen anbieten. In diesem Fall muss er keine eigenen Abstimmungsvorschläge unterbreiten, sondern nur die Verwaltungsvorschläge zugänglich machen (sofern dies nicht anderweitig erfolgt; → Rn. 66). Der Intermediär kann sich auch darauf beschränken, eine Stimmrechtsausübung gem. § 135 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 nur für einen Teil seiner Depotkunden anzubieten. In diesem Fall besteht die Vorschlagspflicht nur diesen Depotkunden gegenüber.[180]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

52 **b) Gegenstand und Inhalt der Vorschlagspflicht.** Die Pflicht zur Unterbreitung eigener Abstimmungsvorschläge bezieht sich gem. § 135 Abs. 2 S. 1 auf die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung. Gemeint sind **sämtliche Tagesordnungspunkte, zu denen eine Beschlussfassung vorgesehen ist.**[181] Die Vorschlagspflicht gilt auch für Tagesordnungspunkte, die aufgrund eines Minderheitsverlangens gem. § 122 Abs. 2 ergänzt wurden.[182] Dies gilt unabhängig davon, ob die Verwaltung hierzu einen Beschlussvorschlag unterbreitet hat (vgl. § 124 Abs. 3 S. 3 Alt. 2).[183] Ein Abstimmungsvorschlag ist dagegen nicht erforderlich, wenn die Hauptversammlung bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an Wahlvorschläge gebunden ist (vgl. § 6 Abs. 6 MontanMitbestG, § 8 Abs. 3 MontanMitbestG; für die SE auch § 36 Abs. 4 S. 2 SEBG).[184] Im Übrigen ist der Intermediär nur in Ausnahmefällen, in denen er mangels ausreichender Information nicht zur Formulierung sachgerechter Abstimmungsvorschläge in der Lage ist, von der Vorschlagspflicht

---

[178] Zur alten Rechtslage s. MüKoAktG/Kubis, 2. Aufl. 2004, § 128 Rn. 22.

[179] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 18; Hüffer/Koch/Koch Rn. 17; MüKoAktG/Arnold Rn. 75; wohl auch Grigoleit/Herrler Rn. 22; Butzke HV AG Rn. B 173; vgl. zu § 128 Abs. 2 aF auch D. Schmidt BB 1967, 818 (821); v. Falkenhausen AG 1966, 69 (75); Than ZHR 157 (1993), 125 (138 f.); einschr. Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 302: nur wenn sich der Intermediär bei der Vollmachtseinholung ausdrücklich vorbehalten hat, ob er die Stimmrechte ausüben wird.

[180] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 19; Grigoleit/Herrler Rn. 22; Hüffer/Koch/Koch Rn. 17; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 303.

[181] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 20; Grigoleit/Herrler Rn. 22; MüKoAktG/Arnold Rn. 78.

[182] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 20; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 308; MüKoAktG/Arnold Rn. 78.

[183] Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 308.

[184] Grigoleit/Herrler Rn. 22; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 308; MüKoAktG/Arnold Rn. 81.

befreit.[185] In diesen Fällen kann er die Abstimmung von der Erteilung einer Weisung abhängig machen, wobei er die Hintergründe für das Absehen von eigenen Abstimmungsvorschlägen offen legen muss.[186]

Die Abstimmungsvorschläge können auf **Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung** gerichtet sein.[187] Der Intermediär kann auch zusammenfassend vorschlagen, zu allen Tagesordnungspunkten den Anträgen der Verwaltung zuzustimmen.[188] Da es sich um eigene Abstimmungsvorschläge handeln muss, setzt dies (in Abgrenzung zu § 135 Abs. 1 S. 4 Nr. 2, Abs. 4) aber zumindest voraus, dass eine eigenständige **inhaltliche Prüfung** stattgefunden hat.[189] Auch die in der Praxis nicht unübliche Übernahme der Abstimmungsvorschläge nahe stehender großer Intermediäre durch kleinere Intermediäre ist zulässig, erfordert aber zumindest eine eigene Schlüssigkeitsprüfung und entbindet nicht von den übrigen Pflichten des § 135 Abs. 2.[190] Der Intermediär kann sich auch zu **Gegenanträgen** äußern, wenngleich hierzu keine Pflicht besteht.[191] Sofern dies dem Aktionärsinteresse (→ Rn. 55 f.) entspricht, kann er auch selbst Gegenanträge stellen und hierzu Abstimmungsvorschläge unterbreiten.[192] In der Praxis ist dies allerdings unüblich.[193] **Alternativvorschläge** sind nur unter der Prämisse zulässig, dass aus ihnen eindeutig hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen welche Abstimmungsvariante gewählt wird.[194] Der Intermediär darf insoweit keinen Ermessensspielraum haben. Die eigenen Abstimmungsvorschläge müssen **nicht begründet** werden.[195] Gleichwohl kann sich eine kurze Begründung anbieten. **53**

c) Zugänglichmachen (Abs. 2 S. 1). Der Intermediär muss die eigenen Abstimmungsvorschläge gem. § 135 Abs. 2 S. 1 lediglich zugänglich machen („Pull-System"). Die ursprünglich bestehende Mitteilungspflicht wurde durch das ARUG aufgehoben.[196] Gleichwohl ist eine individuelle Mitteilung („Push-System") weiterhin zulässig (auch durch Einstellen in das elektronische Postfach des Aktionärs beim Electronic Banking).[197] Da nur noch ein Zugänglichmachen erforderlich ist, wurde durch das ARUG zugleich auch die ursprünglich in § 128 Abs. 3 aF für den Fall der Weisungserteilung nach Einberufung der Hauptversammlung vorgesehene Ausnahme von der Mitteilungspflicht aufgehoben. § 135 Abs. 2 S. 1 schreibt für das Zugänglichmachen **keine bestimmte Form** vor. Die Abstimmungsvorschläge können daher auch in elektronischer Form zugänglich gemacht werden (insbesondere über die **Internetseiten** des Intermediärs).[198] Dabei müssen die Abstimmungsvorschläge aber für die Aktionäre leicht auffindbar sein.[199] Eine Faustfor- **54**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

[185] Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 18; zu den Voraussetzungen s. MüKoAktG/Arnold Rn. 81; weitergehend Butzke HV AG Rn. E 80, nach dessen Ansicht es dem Intermediär stets freistehen soll, zu einem Tagesordnungspunkt keine abschließende Beurteilung zu geben; aA Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 311, der in jedem Fall einen eigenen Vorschlag als erforderlich ansieht.

[186] Vgl. MüKoAktG/Arnold Rn. 81; s. auch Butzke HV AG Rn. E 80.

[187] Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 323; MüKoAktG/Arnold Rn. 78.

[188] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 20; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 325; MüKoAktG/Arnold Rn. 78 f.

[189] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 20; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 314; MüKoAktG/Arnold Rn. 78.

[190] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 20; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 317; MüKoAktG/Arnold Rn. 78.

[191] Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 324.

[192] Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 324; MüKoAktG/Arnold Rn. 78; aA Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff/Eckardt § 128 Rn. 45; Laabs DB 1968, 1014.

[193] Vgl. Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 324.

[194] Vgl. Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 323; MüKoAktG/Arnold Rn. 81; für grundsätzliche Unzulässigkeit Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 20; Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff/Eckardt § 128 Rn. 47.

[195] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 19; Grigoleit/Herrler Rn. 22; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 326; MüKoAktG/Arnold Rn. 80.

[196] Anders zuvor § 128 Abs. 2 S. 1 aF; eine Ausnahme galt nur bei der Verwahrung von Namensaktien, für die der Intermediär (seinerzeit noch: das Kreditinstitut) nicht im Aktienregister eingetragen war, und in Übernahmesachverhalten (§ 128 Abs. 2 S. 2 aF und § 16 Abs. 4 S. 6 und 7 WpÜG aF).

[197] Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 16/11642, 34; s. auch Grigoleit/Herrler Rn. 23; Butzke HV AG Rn. E 80; Simon/Zetzsche ZGR 2010, 918 (933).

[198] Begr. RegE, BT-Drs. 16/11642, 34; Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 24; MüKoAktG/Arnold Rn. 76; K. Schmidt/Lutter/Spindler Rn. 34; Simon/Zetzsche ZGR 2010, 918 (932 f.).

[199] K. Schmidt/Lutter/Spindler Rn. 34; s. auch Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 328.

mel, ab welcher Zahl von Verlinkungsebenen dies nicht mehr der Fall wäre, lässt sich nicht aufstellen.[200] Entscheidend ist jeweils die Gestaltung im Einzelfall. Das Zugänglichmachen muss **rechtzeitig** vor der Hauptversammlung erfolgen. Der Aktionär muss noch die Möglichkeit haben, von den Abstimmungsvorschlägen Kenntnis zu nehmen und ggf. eigene Weisungen zu erteilen.[201] Als rechtzeitig sollte grundsätzlich ein Zeitraum von rund **zwei Wochen** vor der Hauptversammlung bzw. – sofern eine Anmeldung erforderlich ist – vor Anmeldeschluss angesehen werden.[202] Jedenfalls rechtzeitig ist ein Zugänglichmachen bis zum Nachweisstichtag (Record Date) iSv § 123 Abs. 4 S. 2.[203] Ändert sich nach Zugänglichmachen der Abstimmungsvorschläge die Sachlage, besteht keine Pflicht, angepasste Vorschläge zugänglich zu machen.[204]

55 **d) Bindung an Aktionärsinteresse (Abs. 2 S. 2 Hs. 1).** Der Intermediär hat sich bei seinen Abstimmungsvorschlägen gem. § 135 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 vom Interesse des Aktionärs leiten lassen. § 135 Abs. 2 S. 2 stimmt wörtlich mit § 128 Abs. 2 S. 3 aF überein. Die Bindung an das Aktionärsinteresse hat eine negative und eine positive Komponente. Sie bedeutet zunächst (negativ), dass etwa vorhandene **Eigeninteressen des Intermediärs zurückgestellt** werden müssen.[205] Darüber hinaus muss sich der Intermediär bei der Formulierung der Abstimmungsvorschläge (positiv) am hypothetischen Interesse eines informierten, verständigen **Durchschnittsaktionärs** orientieren.[206] Es besteht keine Notwendigkeit, die (dem Intermediär bekannten) individuellen Interessen einzelner Großaktionäre durch einen individuellen Abstimmungsvorschlag zu berücksichtigen.[207] Der Intermediär kann sich daher auf einheitliche Vorschläge für alle Aktionäre beschränken. Dabei müssen Sonderinteressen einzelner Aktionäre unberücksichtigt bleiben. Sie können von den betreffenden Aktionären mittels Einzelweisung zur Geltung gebracht werden.[208]

56 Das **typisierte Aktionärsinteresse** ist regelmäßig auf eine langfristige Wertsteigerung der Anlage ausgerichtet.[209] Dabei sind die Besonderheiten der jeweiligen Gesellschaft zu berücksichtigen.[210] Umstritten ist, inwieweit das **Gesellschaftsinteresse** zu berücksichtigen ist. Versteht man das Gesellschaftsinteresse in Abgrenzung zum Unternehmensinteresse (→ § 76 Rn. 24 ff.) als Schnittmenge der Mitgliederinteressen, zu deren gemeinschaftlicher Verfolgung sich die Mitglieder rechtlich verbunden haben, besteht eine Deckungsgleichheit mit den Aktionärsinteressen.[211] Ein derart verstandenes Gesellschaftsinteresse darf daher bei der Formulierung der Abstimmungsvor-

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

[200] So aber K. Schmidt/Lutter/Spindler Rn. 34: maximal zwei Verlinkungsebenen.

[201] Begr. RegE, BT-Drs. 16/11642, 34; Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 24; Grigoleit/Herrler Rn. 23; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 331; MüKoAktG/Arnold Rn. 77; Ochmann, Die Aktionärsrechte-Richtlinie, 2010, 165; Wicke, Einführung in das Recht der Hauptversammlung, das Recht der Sacheinlagen und das Freigabeverfahren nach dem ARUG, 2009, 36.

[202] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 24; Simon/Zetzsche ZGR 2010, 918 (933).

[203] Grigoleit/Herrler Rn. 23; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 332; Simon/Zetzsche ZGR 2010, 918 (933); teilweise anders Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 24, der den Nachweisstichtag in jedem Fall als spätesten Zeitpunkt ansieht.

[204] Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 333; aA MüKoAktG/Arnold Rn. 83, sofern sich die tatsächlichen Grundlagen für den Erstvorschlag derart entscheidend geändert haben, dass dieser auf der neuen Tatsachengrundlage nicht mehr unterbreitet werden dürfte.

[205] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 21; Hüffer/Koch/Koch Rn. 20; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 334; MüKoAktG/Arnold Rn. 82.

[206] Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 18; Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 21; Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff/Eckardt § 128 Rn. 50; Grigoleit/Herrler Rn. 24; Hüffer/Koch/Koch Rn. 20; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 338; MüKoAktG/Arnold Rn. 82; Butzke HV AG Rn. B 176; Schlitt in Reichert HV-HdB § 4 Rn. 304; aA Johansson BB 1967, 1315 (1318), der speziell auf die Interessen der Depotkunden des betreffenden Intermediärs abstellen will.

[207] Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 339; MüKoAktG/Arnold Rn. 82; aA Johansson BB 1967, 1315 (1318).

[208] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 18 f.

[209] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 19; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 340, Butzke HV AG Rn. B 176; Schlitt in Reichert HV-HdB § 4 Rn. 304.

[210] Vgl. MüKoAktG/Arnold Rn. 82.

[211] S. bereits Kölner Komm AktG/Zöllner, 1. Aufl. 1985, § 128 Rn. 16; ebenso Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 21; GroßkommAktG/Werner, 4. Aufl. 1993, § 128 Rn. 53 Fn. 64; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 340 ff.; ähnlich Grigoleit/Herrler Rn. 24; Hölters/Hirschmann Rn. 18; Hüffer/Koch/Koch Rn. 20; wohl auch MüKoAktG/Arnold Rn. 82; aA Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff/Eckardt § 128 Rn. 49.

schläge berücksichtigt werden.[212] Soweit dann überhaupt noch eine Abweichung von dem typisierten Aktionärsinteresse denkbar ist, dürfte in dem Gesellschaftsinteresse aber nicht der alleinige Maßstab zu sehen sein.[213] Vielmehr müsste der Intermediär einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Gesellschaftsinteresse und den sonstigen Aktionärsinteressen suchen.[214] Von Bedeutung soll dies etwa bei der Entscheidung zwischen Dividendenausschüttung oder Thesaurierung und bei Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss sein.[215]

e) Organisatorische Vorkehrungen (Abs. 2 S. 2 Hs. 1). Gemäß § 135 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 muss der Intermediär organisatorische Vorkehrungen dafür treffen, dass Eigeninteressen aus anderen Geschäftsbereichen nicht einfließen. Die Regelung wurde (zusammen mit der Überwachungspflicht gem. § 135 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 und der Hinweispflicht gem. § 135 Abs. 2 S. 5) durch das KonTraG eingeführt, um den **Einfluss der Banken zu begrenzen** und den fremdnützigen Charakter des Bankenstimmrechts deutlicher hervorzuheben.[216] Die Organisationspflichten stehen in ausdrücklichem Zusammenhang mit der Formulierung eigener Abstimmungsvorschläge und sind dementsprechend nur dann zu beachten, wenn der Intermediär von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.[217] **57**

Durch die organisatorischen Vorkehrungen soll gewährleistet werden, dass Eigeninteressen aus anderen Geschäftsbereichen des Intermediärs nicht in die Entscheidung über die Abstimmungsvorschläge einfließen.[218] Die Gesetzesbegründung zum KonTraG (zu § 128 Abs. 2 S. 2 aF) nennt als solche andere Geschäftsbereiche das Kreditgeschäft, den Beteiligungsbesitz und das Emissionsgeschäft.[219] Diese Aufzählung ist jedoch nicht als abschließend anzusehen. Vielmehr muss jeder Intermediär **anhand seines konkreten Geschäftsmodells prüfen,** welche Geschäftsfelder als konfliktträchtig einzustufen sind, und auf dieser Grundlage geeignete organisatorische Vorkehrungen iSv § 135 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 treffen.[220] Ausweislich der Gesetzesbegründung zum KonTraG ist mit den organisatorischen Vorkehrungen **keine Abschottung** gemeint.[221] Die Einrichtung einer selbständigen Abteilung ist daher nicht zwingend geboten.[222] Es soll nur eine **unabhängige Entscheidung ermöglicht** werden. Dies kann idR dadurch erreicht werden, dass die Mitarbeiter nicht einem der betreffenden Geschäftsbereiche angehören (keine Personenidentität) und insoweit auch keiner Weisungsbindung unterliegen.[223] Zu den erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen gehört auch eine **Dokumentation** der Erwägungen, die zu den Abstimmungsvorschlägen geführt haben.[224] Für Intermediäre, die der Depotprüfung unterliegen (→ Rn. 18), ist hiermit kein zusätzlicher Aufwand verbunden, da diese ohnehin einer entsprechenden Dokumentationspflicht unterliegen. **58**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

f) Überwachung (Abs. 2 S. 2 Hs. 2). Gemäß § 135 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 ist ein **Mitglied der Geschäftsleitung** zu benennen, das die Einhaltung der Organisationspflichten sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Stimmrechts und deren Dokumentation zu überwachen hat. **Geschäftsleiter** sind gem. § 1 Abs. 2 KWG diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, **59**

---

[212] Vgl. Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 342.

[213] Kölner Komm AktG/Zöllner, 1. Aufl. 1985, § 128 Rn. 16; s. auch GroßkommAktG/Werner, 4. Aufl. 1993, § 128 Rn. 53.

[214] Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 343.

[215] GroßkommAktG/Werner, 4. Aufl. 1993, § 128 Rn. 53 f.; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 343.

[216] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 18; s. auch MüKoAktG/Arnold Rn. 84.

[217] Vgl. MüKoAktG/Arnold Rn. 84.

[218] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 18; vgl. auch Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 22; Grigoleit/Herrler Rn. 25; Hölters/Hirschmann Rn. 19; Hüffer/Koch/Koch Rn. 21; MüKoAktG/Arnold Rn. 84.

[219] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 18.

[220] Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 350.

[221] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 18.

[222] Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 353; Marsch-Barner FS Peltzer, 2001, 261 (267); s. auch DAV-Handelsrechtsausschuss ZIP 1997, 163 (168).

[223] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 18; DAV-Handelsrechtsausschuss ZIP 1997, 163 (168); Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 22; Hüffer/Koch/Koch Rn. 21; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 352; MüKoAktG/Arnold Rn. 84; Marsch-Barner FS Peltzer, 2001, 261 (267).

[224] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 18; Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 22; Grigoleit/Herrler Rn. 25; Hüffer/Koch/Koch Rn. 21; MüKoAktG/Arnold Rn. 84; Marsch-Barner FS Peltzer, 2001, 261 (267).

Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Instituts oder eines Unternehmens in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft berufen sind (Vorstandsmitglieder einer AG, SE oder Genossenschaft; Geschäftsführer einer GmbH; persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA oder KG; Gesellschafter einer OHG). Das zuständige Organmitglied wird durch Beschluss des Leitungsorgans oder in dessen Geschäftsordnung benannt.[225] Die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung bleibt durch die Benennung unberührt.[226] Die Einrichtung eines besonderen Ressorts innerhalb der Geschäftsleitung ist nicht erforderlich.[227] Da es sich bei der Pflicht gem. § 135 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 um eine **Überwachungs- und Organisationspflicht** handelt, muss das zuständige Organmitglied idR nicht in jedem Einzelfall tätig werden.[228] Insbesondere in Routinefällen ist die Kenntnisnahme einzelner Abstimmungsvorschläge nicht erforderlich.[229] Der Überwachungs- und Organisationspflicht kann insoweit etwa durch den Erlass von Richtlinien und eine regelmäßige Berichterstattung genügt werden.[230] Zur erforderlichen **Dokumentation** iSv § 135 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 zählt auch das Festhalten der den Abstimmungsvorschlägen zugrunde liegenden Erwägungen (→ Rn. 58).

3. Hinweispflichten (Abs. 2 S. 3–5)

60 **a) Stimmverhalten bei Fehlen von Weisungen (Abs. 2 S. 3).** Zusammen mit seinen Abstimmungsvorschlägen muss der Intermediär gem. § 135 Abs. 2 S. 3 darauf hinzuweisen, dass er das Stimmrecht entsprechend den eigenen Vorschlägen ausüben werde, wenn der Aktionär nicht rechtzeitig eine andere Weisung erteilt. Der Hinweis kann mit einer **Fristsetzung** für die Weisungserteilung verbunden werden (→ Rn. 71). Der Intermediär muss nicht ausdrücklich darauf hinweisen, dass aufgrund kurzfristig eintretender Umstände eine Abweichung von den zugänglich gemachten Abstimmungsvorschlägen (→ Rn. 81 ff.) in Betracht kommen kann.[231]

61 **b) Personelle Verflechtungen (Abs. 2 S. 4).** Will ein Intermediär das Stimmrecht entsprechend eigenen Abstimmungsvorschlägen ausüben, besteht gem. § 135 Abs. 2 S. 4 eine Hinweispflicht, wenn ein Vorstandsmitglied oder Mitarbeiter des Intermediärs dem Aufsichtsrat der Gesellschaft oder umgekehrt ein Vorstandsmitglied oder Mitarbeiter der Gesellschaft dem Aufsichtsrat des Intermediärs angehört. Die Vorschrift soll **Transparenz bei personellen Verflechtungen** schaffen, um den Aktionären mögliche Interessenkonflikte aufzuzeigen.[232] Dies steht im Einklang mit Art. 10 Abs. 3 UAbs. 1 lit. a Aktionärsrechte-RL, wonach die Mitgliedstaaten vorschreiben können, dass der Vertreter bestimmte Tatsachen offenlegt, die für den Aktionär für die Beurteilung der Gefahr, dass der Vertreter andere Interessen als die des Aktionärs verfolgen könnte, von Bedeutung sein können. Die Ausdehnung der Hinweispflicht auf **Mitarbeiter** ist durch das KonTraG erfolgt, da der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Doppelanrechnung von Vorsitzmandaten (§ 100 Abs. 2 S. 3) eine Verlagerung von Mandaten auf die nächste Hierarchieebene befürchtete.[233] Betroffen sind aber nur aktive Mitarbeiter.[234] Ein Transparenzbedarf besteht auch, wenn der Intermediär nicht in der Rechtsform der AG betrieben wird. Die Hinweispflicht gilt daher entsprechend für Geschäftsführer einer GmbH und persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA, KG oder oHG.[235] Eine analoge Anwendung bietet sich zudem bei **Vorstandsdoppelmandaten** an,

beck-online DIE FACHBUCHHANDLUNG

[225] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 23; Hölters/Hirschmann Rn. 20; Hüffer/Koch/Koch Rn. 22; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 361.

[226] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 18; Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 23; Hüffer/Koch/Koch Rn. 22; MüKoAktG/Arnold Rn. 85; Assmann AG-Sonderheft 1997, 100 (103); Marsch-Barner FS Peltzer, 2001, 261 (267).

[227] Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 361; MüKoAktG/Arnold Rn. 85.

[228] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 18; Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 23; Grigoleit/Herrler Rn. 26; Hüffer/Koch/Koch Rn. 22; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 367; MüKoAktG/Arnold Rn. 85; Marsch-Barner FS Peltzer, 2001, 261 (267).

[229] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 18.

[230] Grigoleit/Herrler Rn. 26; Marsch-Barner FS Peltzer, 2001, 261 (267).

[231] Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 373; MüKoAktG/Arnold Rn. 88.

[232] Kritisch Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 379, der die Transparenzintention des KonTraG als überholt ansieht.

[233] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 19.

[234] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 19; Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 26; Hölters/Hirschmann Rn. 22; Hüffer/Koch/Koch Rn. 25; MüKoAktG/Arnold Rn. 89.

[235] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 26; Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff/Eckardt § 128 Rn. 66; Grigoleit/Herrler Rn. 28; Hölters/Hirschmann Rn. 22; Hüffer/Koch/Koch Rn. 25; Kölner

da hiermit ein noch stärkerer Interessenkonflikt verbunden ist.[236] Dagegen scheidet eine Analogie bei personellen Verflechtungen allein auf Aufsichtsratsebene aus.[237]

62 Gemäß Nr. 12 Abs. 3 S. 5 der Bekanntmachung über die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts und der Erfüllung von Wertpapierlieferungsverpflichtungen v. 21.12.1998[238] müssen Kreditinstitute über die personellen Verflechtungen eine **Liste führen,** die den Depotprüfern vorzulegen ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Bestehen der personellen Verflechtungen ist der **Zeitpunkt der Veröffentlichung des Hinweises.**[239] Hinzuweisen ist daher auch auf Mitgliedschaften, die am Tag der Hauptversammlung enden. Frühere oder zu erwartende Verflechtungen brauchen dagegen nicht mitgeteilt zu werden.[240] Hinzuweisen ist nur auf das Bestehen und die Art der Verflechtung. Der Name der betroffenen Person muss nicht genannt werden.[241] Bestehen keine personellen Verflechtungen, ist eine Fehlanzeige nicht erforderlich.[242]

63 **c) Meldepflichtige Beteiligung (Abs. 2 S. 5 Alt. 1).** Gemäß § 135 Abs. 2 S. 5 Alt. 1 besteht eine Hinweispflicht, wenn der Intermediär an der Gesellschaft eine Beteiligung hält, die nach § 33 WpHG meldepflichtig ist. Die Hinweispflicht wurde durch das KonTraG eingefügt (in § 128 Abs. 2 S. 6 aF) und soll die **Transparenz im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte** bei der Stimmrechtsausübung verbessern.[243] Durch die Offenlegung soll für die Intermediäre ein zusätzlicher Anreiz zu einer sauberen Trennung ihrer Eigeninteressen und der Formulierung der Abstimmungsvorschläge im Aktionärsinteresse gesetzt werden.[244] Wie § 135 Abs. 2 S. 4 steht die Regelung im Einklang mit Art. 10 Abs. 3 UAbs. 1 lit. a Aktionärsrechte-RL (→ Rn. 61). § 135 Abs. 2 S. 5 Alt. 1 verweist auf den gesamten **§ 33 WpHG.** Dementsprechend muss die Beteiligung an einem Emittenten bestehen, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist und dessen Aktien zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind (§ 33 Abs. 4 WpHG). Das Bestehen einer Meldepflicht gem. § 33 Abs. 1 WpHG setzt voraus, dass der Intermediär mindestens 3% der Stimmrechte erreicht. Bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils sind die in § 135 Abs. 2 S. 5 Alt. 1 nicht ausdrücklich genannten §§ 34, 35 WpHG zu berücksichtigen, da diese mit § 33 Abs. 1 WpHG in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.[245] Dagegen ist § 37 WpHG (befreiende Mitteilung durch Mutterunternehmen) nach dem Sinn und Zweck der Hinweispflicht im Rahmen des § 135 Abs. 2 S. 5 Alt. 1 nicht anwendbar.[246]

64 Für den **Inhalt der Hinweispflicht** verweist die Gesetzesbegründung des KonTraG darauf, dass der Intermediär (seinerzeit noch: das Kreditinstitut) nur die gesetzlichen Meldungen nach dem WpHG zu wiederholen brauche.[247] § 135 Abs. 2 S. 5 Alt. 1 stellt nach seinem Wortlaut

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Komm AktG/Zetzsche Rn. 382; MüKoAktG/Arnold Rn. 89; Schlitt in Reichert HV-HdB § 4 Rn. 313.

[236] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 26; Grigoleit/Herrler Rn. 28; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 383; MüKoAktG/Arnold Rn. 89; Schlitt in Reichert HV-HdB § 4 Rn. 313.

[237] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 26; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 383; MüKoAktG/Arnold Rn. 89.

[238] Abgedruckt bei Decker BuB Rn. 8/376.

[239] Ähnlich Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 387, der auf den Zeitpunkt der Erstellung der eigenen Vorschläge abstellt.

[240] Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff/Eckardt § 128 Rn. 64; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 387 ff.; wohl auch Hüffer/Koch/Koch Rn. 25; aA Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 27; Grigoleit/Herrler Rn. 28; MüKoAktG/Arnold Rn. 89: Tag der Hauptversammlung maßgeblich, wobei auch am Tag der Hauptversammlung erst beginnende Mitgliedschaften zu nennen seien; iE auch GroßkommAktG/Werner, 4. Aufl. 1993, § 128 Rn. 68.

[241] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 27; Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff/Eckardt § 128 Rn. 64; Hölters/Hirschmann Rn. 22; Hüffer/Koch/Koch Rn. 25; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 380; MüKoAktG/Arnold Rn. 89.

[242] Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff/Eckardt § 128 Rn. 64; Grigoleit/Herrler Rn. 28; Hüffer/Koch/Koch Rn. 25; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 380; MüKoAktG/Arnold Rn. 89.

[243] Kritisch Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 392, der den Transparenzzweck angesichts der heute bestehenden Informationsmöglichkeiten als überholt ansieht.

[244] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 19.

[245] Grigoleit/Herrler Rn. 29; Hüffer/Koch/Koch Rn. 26; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 394; MüKoAktG/Arnold Rn. 90.

[246] AllgM, s. Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 28; Grigoleit/Herrler Rn. 29; Hüffer/Koch/Koch Rn. 26; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 394; MüKoAktG/Arnold Rn. 90.

[247] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 19.

aber nur auf das Bestehen der Beteiligung ab, sodass anders als nach § 33 Abs. 1 WpHG (vgl. § 12 Abs. 1 WpAV iVm Anlage zur WpAV) die Angabe der exakten Höhe des Stimmrechtsanteils nicht erforderlich ist.[248] Trotz des Wortlauts wird man den Intermediär nach dem Sinn und Zweck der Transparenzvorschrift aber gleichwohl als verpflichtet ansehen müssen, zumindest den jeweils erreichten Schwellenwert anzugeben.[249] Sinkt der Stimmrechtsanteil im Folgejahr unter diesen Schwellenwert, bedarf es keiner Offenlegung der Unterschreitung. Zur Vermeidung von Missverständnissen kann sich eine freiwillige Offenlegung dennoch anbieten.[250] Liegt die im Folgejahr verringerte Beteiligung immer noch über einem anderen Schwellenwert, ist dieser mitzuteilen.[251] Besteht keine meldepflichtige Beteiligung, ist eine Fehlanzeige nicht erforderlich.[252]

65 **d) Emissionstätigkeit (Abs. 2 S. 5 Alt. 2).** Gemäß § 135 Abs. 2 S. 5 Alt. 2 besteht eine Hinweispflicht auch dann, wenn der Intermediär einem Konsortium angehörte, das die **innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission** von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat. Die Hinweispflicht dient ebenfalls der Erhöhung der **Transparenz im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte.**[253] Wie § 135 Abs. 2 S. 4 steht die Regelung im Einklang mit Art. 10 Abs. 3 UAbs. 1 lit. a Aktionärsrechte-RL (→ Rn. 61). Da keine Erheblichkeitsschwelle vorgesehen ist, besteht die Hinweispflicht unabhängig davon, mit welcher Quote der Intermediär an dem Konsortium beteiligt war.[254] Auch eine nur geringfügige Quote reicht aus.[255] § 135 Abs. 2 S. 5 Alt. 2 stellt zwar auf die Zugehörigkeit zu einem Konsortium ab. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift muss die Hinweispflicht aber auch dann gelten, wenn der Intermediär die Emission allein begleitet hat.[256] Die Hinweispflicht bezieht sich auf die **Emission von Wertpapieren.** Für den Begriff des Wertpapiers kann die Definition des § 2 Abs. 1 WpHG herangezogen werden. Erfasst sind auch indirekte Emissionen, sofern die AG Begünstigte des wirtschaftlichen Mittelzuflusses ist und das wirtschaftliche Risiko der Emission trägt.[257] Die **Fünfjahresfrist** ist ab dem Tag der Veröffentlichung (Zugänglichmachen) des Hinweises rückwärts zu rechnen.[258] Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Emission kommt es auf die Beendigung der Emissionstätigkeit an. Hierzu ist an die zeitlich letzte Platzierung anzuknüpfen.[259] War der Intermediär innerhalb der Fünfjahresfrist an mehreren Emissionen beteiligt, ist allein auf die zeitlich letzte Emission hinzuweisen.[260] Besteht eine Hinweispflicht gem. § 135 Abs. 2 S. 5 Alt. 2, sind Gegenstand und Volumen der Emission sowie die Art der Beteiligung an dem Konsortium zu nennen.[261]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

[248] Grigoleit/Herrler Rn. 29; Hölters/Hirschmann Rn. 23; Hüffer/Koch/Koch Rn. 26; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 395; MüKoAktG/Arnold Rn. 90; Marsch-Barner FS Peltzer, 2001, 261 (265).

[249] Grigoleit/Herrler Rn. 29; MüKoAktG/Arnold Rn. 90; Marsch-Barner FS Peltzer, 2001, 261 (265); wohl auch Hüffer/Koch/Koch Rn. 26; aA Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 29; Hölters/Hirschmann Rn. 23; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 395 f.

[250] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 30; Grigoleit/Herrler Rn. 29; Hölters/Hirschmann Rn. 23; Hüffer/Koch/Koch Rn. 26; aA Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 397, der eine solche freiwillige Angabe als sinnlos bezeichnet.

[251] MüKoAktG/Arnold Rn. 90.

[252] Grigoleit/Herrler Rn. 29; MüKoAktG/Arnold Rn. 90.

[253] Begr. RegE, BT-Drs. 13/9712, 19.

[254] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 31; Hüffer/Koch/Koch Rn. 27; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 405; MüKoAktG/Arnold Rn. 91; Marsch-Barner FS Peltzer, 2001, 261 (265).

[255] Zu recht krit. DAV-Handelsrechtsausschuss ZIP 1997, 163 (168).

[256] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 31; Grigoleit/Herrler Rn. 30; Hüffer/Koch/Koch Rn. 27; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 406; MüKoAktG/Arnold Rn. 91; Marsch-Barner FS Peltzer, 2001, 261 (265).

[257] Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 400.

[258] Für Zeitpunkt der Erstellung der Abstimmungsvorschläge Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 402.

[259] Bürgers/Körber/Lieder/Holzborn Rn. 31; Grigoleit/Herrler Rn. 30; Hüffer/Koch/Koch Rn. 27; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 403; MüKoAktG/Arnold Rn. 91; Marsch-Barner FS Peltzer, 2001, 261 (265 f.); aA Hölters/Hirschmann Rn. 24: Zeitpunkt der Auflösung des Konsortiums wegen Zweckerreichung (§ 726 BGB).

[260] Hüffer/Koch/Koch Rn. 27; MüKoAktG/Arnold Rn. 91.

[261] MüKoAktG/Arnold Rn. 91; aA Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 407.